



Bearb.: Sabine Gerhold
Tel.: +43 (3142) 21520-237
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-322913/2025-12

Voitsberg, am 05.02.2026

Ggst.: Wegger Friedrich, geb. 19.09.1951,
wh. 8591 Maria Lankowitz, Kemetberg 47,
Kaufvertrag vom 30.09.2025,
Verfahren nach dem Stmk. GVG;

K U N D M A C H U N G

über einen genehmigungspflichtigen Rechtserwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken
nach dem Stmk. Grundverkehrsgesetz

Bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden
Rechtsgeschäftes eingebbracht:

Art des Rechtsgeschäftes:

Kaufvertrag vom 30.09.2025

Veräußerer:

Christina Steindl

Erwerber:

Friedrich Wegger

Kaufobjekt:

1/4-Anteil der Liegenschaft EZ. 334, Grundstücke Nr. 904/2, 906/1, 906/2, 907/2, 907/3, 907/4, 908/2, 908/3 und 908/4 KG. 63348 Pack

Kaufpreis der Liegenschaft:

€ 60.000,00

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass der Erwerber kein Landwirt ist.

Jede Landwirtin/jeder Landwirt kann bei der Grundverkehrsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Voitsberg) ihre/seine Bereitschaft durch rechtsverbindliche Erklärung zum Erwerb obiger Liegenschaft(en) schriftlich mitteilen. Mit der Mitteilung hat die Vorlage einer Bankgarantie zu erfolgen. Eine nach der Bekanntmachungsfrist eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit der Erklärung der Bereitschaft eine Liegenschaft zu einem bestimmten Preis zu erwerben, besteht aufgrund der zivilrechtlichen Verbindlichkeit gegenüber dem/der Gläubiger(n) die rechtliche Verpflichtung, dass der Erklärende (Interessent) im Falle einer grundverkehrsbehördlichen Versagung des Zuschlags auch an der erneuten Versteigerung gemäß § 35 des Stmk. Grundverkehrsgesetzes teilnimmt.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent/die Interessentin bis zum Ende der Bekanntmachungsfrist bei der Grundverkehrsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Voitsberg) nach Abgabe der Interessentenmeldung Einsicht nehmen.

Rechtsgrundlage:**§ 8a Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz, LGBI. Nr. 134/1993 i.d.g.F.**

- (1) Ist die Erwerberin/der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Ausmaß von mehr als 3.000 m² keine Landwirtin/kein Landwirt, so hat die Grundverkehrsbehörde unverzüglich
1. die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, sowie
 2. die Landwirtin/den Landwirt, die/der das Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat und
 3. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft (Bezirkskammer), in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt, schriftlich vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(1a) Abs. 1 gilt nicht im Falle des § 8 Abs. 4

- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrem Ortsvertreter (§ 46) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die

Möglichkeit einer Mitteilung nach Abs. 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.

(3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftlich Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

(4) (Anm.: entfallen)

(5) (Anm.: entfallen)

(6) Ist zu einem Grundstück im Grundbuch ein Agrarverfahren angemerkt, ist vor der Entscheidung der Grundverkehrsbehörde die Agrarbezirksbehörde zu hören.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Sabine Gerhold
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Gemeinde Hirschegg-Pack, Hirschegg 24, 8584 Hirschegg-Pack,

mit dem Ersuchen, die vorliegende Kundmachung mit dem dargestellten Rechtserwerb im Sinne des § 8a Abs. 2 Stmk. Grundverkehrsgesetz ohne unnötigen Aufschub durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde bekannt zu machen und dem Ortsvertreter eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln.

Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist (drei Wochen) ist die Kundmachung - mit den Anschlags- bzw. Abnahmedaten versehen - anher zu retournieren.

2. Dr. Tüchler Gerd, Hauptstraße 34, 8570 Voitsberg
3. Bezirkskammer Weststeiermark, Kinoplatz 2, 8501 Lieboch, zur Kenntnisnahme.
Es wird Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum Ende der Bekanntmachungsfrist eingeräumt.